

Wahlen 2024

Senat,
Zentrale Studienkommission (ZSK)
und zugleich
Studienqualitätskommission (SQK),
Kommission für Gleichstellung (KfG),
Fakultätsräte (FR)

WAHLAUFRUF

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Dezember 2024 finden für alle Statusgruppen die nächsten Wahlen zum Senat, zur ZSK (zugleich zur SQK), zur KfG sowie zu den Fakultätsräten statt. Die Wahlen werden digital umgesetzt. Die Wahlunterlagen können im Wahlzeitraum über einen Link im Wahlportal aufgerufen werden und die Stimmen digital abgegeben werden. Zudem wird die Möglichkeit der Anforderung von Briefwahlunterlagen gegeben. Ebenso wird auch eine elektronische Stimmabgabe auf dem Campusgelände möglich sein. Über Einzelheiten zu dem Wahlprozedere werden wir Sie rechtzeitig ausführlich informieren.

Diese erste Informationsschrift ist die **Wahlauschreibung** nach § 13 der Wahlordnung der Universität Vechta (WO), die den zeitlichen Ablauf, die rechtlichen Vorgaben und Fristen sowie die **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen** enthält. Eine zweite Ausgabe im Dezember wird die **Wahlbekanntmachung** sein. In der dritten Ausgabe wird dann das **Wahlergebnis** bekanntgegeben.

Bitte berücksichtigen Sie die **Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge, die am 25.11.2024 endet**.

Anja Schöndube
Wahlleiterin

Uni Vechta wählt



vom 09. bis zum 11. Dezember 2024

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Universität Vechta:

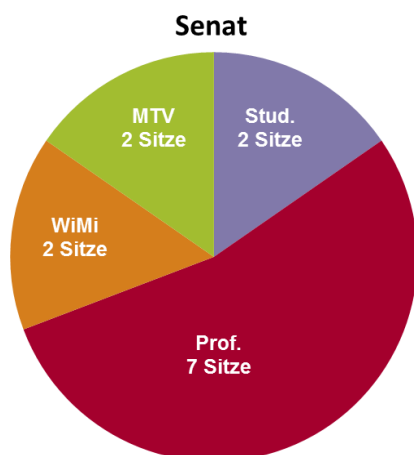
Das sind nach der Definition in § 16 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) die „nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben entspricht.“ Das Wahlrecht darf nur von der jeweiligen Statusgruppe ausgeübt werden, d. h., sowohl die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern als auch die Stimmabgabe erfolgen innerhalb der jeweiligen Statusgruppe. Den Statusgruppen stehen in den Gremien unterschiedlich viele Sitze zu.

Jeweils eine Statusgruppe bilden die Hochschullehrergruppe (= Prof.), die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (= WiMi), die Studierenden (= Stud.) sowie die Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung (= MTV). Hinweis: Doktorandinnen und Doktoranden, die als eingeschriebene Studierende zugleich hauptberuflich an der Universität Vechta beschäftigt sind (§ 16 Abs. 2 S. 6 NHG - hierunter fallen keine Hilfskraftverträge oder Lehraufträge), gehören der Mitarbeiter*innengruppe an.

Hinsichtlich der Wahl der Fakultätsräte tragen das aktive und das passive Wahlrecht nur die Mitglieder der jeweiligen Fakultät. Der jeweiligen Fakultät gehört an, wer als Mitglied der Universität Vechta in einem der Fakultät zugehörigen Studienfach überwiegend tätig ist, studiert oder promoviert. Sofern ein Mitglied der Universität Vechta im gleichen Umfang in zwei Studienfächern, die unterschiedlichen Fakultäten angehören, studiert oder promoviert, ist es Mitglied beider Fakultäten. **Das aktive und passive Wahlrecht steht den studentischen Mitgliedern in den Fällen der Doppelmitgliedschaft in derjenigen Fakultät zu, in der sie mit dem Erstfach eingeschrieben sind.** Auf Antrag kann ein Wechsel der Wahlberechtigung in eine andere Fakultät erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium (vergl. § 2 Abs. 2 Grundordnung).

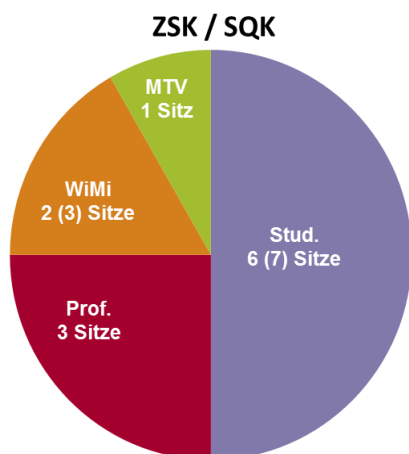
Gewählt werden ...

☒ die Mitglieder des Senats



Der **Senat** als zentrales Kollegialorgan der Universität hat vielfältige Aufgaben, die in § 41 NHG beschrieben sind. Dazu gehört die Beschlussfassung über die Grundordnung (GO) und die weiteren Ordnungen der Universität, soweit diese Zuständigkeit nicht den Fakultäten oder einem anderen Organ zugewiesen sind, und (im Einvernehmen mit dem Präsidium) die Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan. Der Senat nimmt zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten Stellung und hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. Das Präsidium wiederum ist in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die es zuständig ist, dem Senat gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Senat wählt die Mitglieder des Präsidiums.

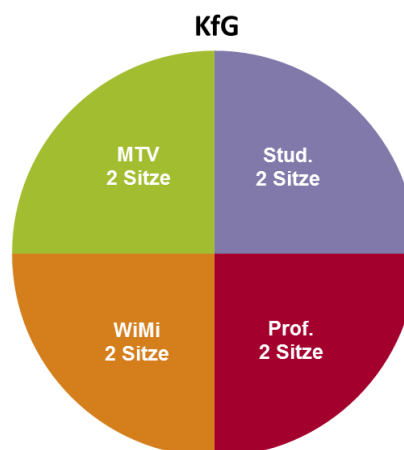
☒ die Mitglieder der ZSK / zugleich der SQK



Die Zentrale Studienkommission (ZSK), die in § 45 Abs. 1 S. 4 NHG und § 12 Grundordnung erläutert wird, wirkt fakultätsübergreifend an der Sicherung der Qualität von Lehre und Studium mit. Sie ist mit der Aufstellung des fakultätsübergreifenden Lehrangebots ebenso befasst wie mit der Entwicklung von fakultätsübergreifenden Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen. Die gewählten Mitglieder der ZSK sind zugleich Mitglieder der Studienqualitätskommission.

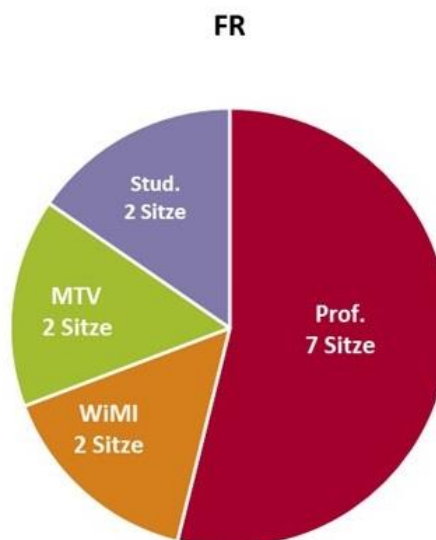
Die Aufgaben der Studienqualitätskommission (SQK) ergeben sich aus § 14 b NHG und § 15 Grundordnung. Sie wirkt an der Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und Studienbedingungen und der Verwendung der Studienqualitätsmittel mit. Die Sitzungen der SQK werden in der Regel im Rahmen der Sitzungen der ZSK abgehalten. Die in ZSK und SQK abweichenden Sitzzahlen in der Gruppe der Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden werden nach dem d'Hondtschen Verfahren im Rahmen der Wahlauszählung berücksichtigt.

☒ die Mitglieder der KfG



Auch im Rahmen der Kommission für Gleichstellung (KfG) sind alle Mitglieder der Universität Vechta wahlberechtigt und wählbar. Jede Statusgruppe ist mit zwei Sitzen vertreten. Aufgaben der KfG sind die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Nachteile. Dazu erarbeitet sie Konzepte und Stellungnahmen, berät die Gremien der Universität und wirkt an der Entwicklungsplanung mit (Näheres in § 3 Abs. 3 NHG und § 12 Grundordnung). Die KfG schlägt dem Senat eine Kandidatin für das Amt der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten vor (§ 42 Abs. 1 NHG).

☒ die Mitglieder des Fakultätsrats (FR)



Die Mitglieder des Fakultätsrats entscheiden in allen Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung innerhalb ihrer Fakultät. Sie beschließen die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungsordnungen, und nehmen zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen Stellung. Zur Wahlberechtigung in einer Fakultät siehe den Punkt „Wahlberechtigung“ (Seite 1).

Wie wird gewählt?

Die Amtszeiten der Mitglieder von Senat, ZSK (zugleich SQK), KFG und Fakultätsrat betragen jeweils zwei Jahre. Eine Ausnahme bildet die **Gruppe der Studierenden**: Hier werden die studentischen Vertreter/innen jedes Jahr neu gewählt. Die Wahlordnung beschreibt die Einzelheiten des Wahlverfahrens und kann über die Amtlichen Mitteilungsblätter (13/2010, 1/2011, 45/2021) oder über die Wahlleiterin Frau Schöndube oder den Beauftragten für Wahlen, Herrn Hohmann, eingesehen werden.

Antrag auf Wechsel der Wahlberechtigung in den Fakultäten

Ein Antrag auf Wechsel der Wahlberechtigung kann über die Wahlleiterin Frau Schöndube (E021; Mail: anja.schoendube@uni-vechta.de) angefordert werden.

Einzelkandidatur und Listenwahl

Die Wahl ist eine Direktwahl. Sie ist frei, gleich und geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 16 Abs. 5 NHG). Ein Wahlvorschlag kann nach § 14 WO mehrere Bewerber/innen benennen (Listenwahlvorschlag) oder auch nur eine Bewerberin/einen Bewerber aufführen (Einzelwahlvorschlag). In jeder Gruppe können sich damit sowohl einzelne Kandidatinnen und Kandidaten um einen Sitz bewerben als auch Zusammenschlüsse mehrerer Personen, die als „Liste“ antreten. Wenn eine Wählerin oder ein Wähler für eine Liste stimmen will, so kann nicht die Liste als solche gewählt werden, sondern es ist eine Kandidatin/ein Kandidat dieser Liste „anzukreuzen“.

Die Durchführung der Wahlen wird organisiert von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin und dem/der Beauftragten für Wahlen

Die vom Senat gewählte Wahlleiterin ist Frau Anja Schöndube (Raum E 021, Telefon: 15-272, Email: anja.schoendube@uni-vechta.de, erreichbar: Mo.-Do. 08.00-16.00 Uhr, Fr. 08.00-12.30). Der Beauftragte für Wahlen ist Herr Gert Hohmann (A 215, Telefon: 15-643, Email: gert.hohmann@uni-vechta.de, erreichbar: Mo.-Do. 08.00-16.00 Uhr, Fr. 08.00-12.30).

Wahlkommission (WK)

Der Senat hat eine Wahlkommission (WK) gewählt, die nach § 5 WO die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen überwacht. Sie arbeitet mit der Wahlleitung zusammen und entscheidet über Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Auszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche. Der WK gehören zwei Vertreter/innen jeder Statusgruppe

an: Frau Döhrmann (Prof.), Herr Osterhaus (Prof.), Frau Rickwärtz (WiMi), Herr Herrmann (WiMi), Frau Schürmann (MTV), Herr Hoffmeier (MTV), Herr Niesner (Stud.), Herr Raabe (Stud.); Vorsitzender der WK ist Herr Hoffmeier.

Öffentliche Bekanntmachungen der Wahlleiterin/des Wahlleiters

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleiterin/des Wahlleiters (§ 34 WO) erfolgen durch Aushang im zentralen Aushangkasten im Erdgeschoss des E-Gebäudes (Driverstraße 22, Flur neben Raum E 031). Zusätzlich erfolgen die Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität und über die hausinternen E-Mail-Verteiler.

Einleitung des Wahlverfahrens:

Wahlverzeichnis:

Einsichtnahme und Einspruchsmöglichkeiten

Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. Sie können überprüfen, ob Sie im Wahlverzeichnis eingetragen sind und ob Ihre Gruppenzugehörigkeit zutreffend ist. Dazu liegt das Wahlverzeichnis vom 04. November bis zum 25. November 2024 bei der Wahlleiterin aus. Es wird gebeten, zur Einsichtnahme Kontakt mit der Wahlleiterin Frau Schöndube (Mail: anja.schoendube@uni-vechta.de) aufzunehmen.

Gegen den Inhalt einer Eintragung oder wegen Nicht-eintragung in das Wahlverzeichnis kann jede/jeder Wahlberechtigte bei Frau Schöndube als Wahlleiterin bis zum 25.11.2024, 12:00 Uhr, schriftlich Einspruch einlegen. Mit der Entscheidung über die Einsprüche wird das Wahlverzeichnis festgestellt; wer nicht im festgestellten Wahlverzeichnis eingetragen ist, darf nicht wählen und ist nicht wählbar. Einzelheiten sind aus dem als Anlage abgedruckten § 10 der Wahlordnung ersichtlich. Das festgestellte Wahlverzeichnis wird von Amts wegen oder aufgrund von Anträgen, die bis zum 02.12.2024, 12:00 Uhr, bei der Wahlleiterin eingehen müssen, durch nachträgliche Eintragung fortgeschrieben. Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, kann nicht wählen.

Online-Wahl

Auf der Grundlage des § 24 a der Wahlordnung (AMBI 45/21) hat die Wahlkommission festgelegt, dass diese Wahlen **als Online-Wahlen** (elektronische Wahlen) durchgeführt werden. Die Wahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten online über ein Wahlportal zur Verfügung gestellt. Zu dem Verfahren erhalten Sie rechtzeitig weitere Informationen.

Neben der Online-Stimmabgabe besteht die Möglichkeit, Briefwahlunterlagen anzufordern und die Stimmen auf diesem Wege abzugeben.

Es wird zudem die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe auf dem Campusgelände eingeräumt werden.

Anteil von Frauen an den Wahlvorschlägen

Für die Wahlen wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 Abs. 5 Satz 2 NHG Frauen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen zu einem Anteil von mind. 50 % berücksichtigt werden sollen. Alle Beteiligten sind aufgerufen, an der Verwirklichung dieses Zieles mitzuwirken.

Abgabe von Wahlvorschlägen

Alle Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahlen (Senat, ZSK zugleich SQK, KfG, FR) bei der Wahlleiterin Anja Schöndube bis zum 25.11.2024, 12:00 Uhr, einzureichen. Für Listenwahlvorschläge sind **Formblätter** zu verwenden, die per Mail ab sofort bei der Wahlleiterin Frau Schöndube (anja.schoendube@uni-vechta.de) angefordert werden können, aber auch als Anlage dieser Informationsschrift beigefügt sind. Die einzelnen Bewerber/innen müssen im festgestellten Wahlverzeichnis eingetragen sein. Es sollten möglichst viele Bewerber/innen vorgeschlagen werden, um die Stellvertretung und das Nachrücken zu gewährleisten. Näheres über Form und Inhalt der Wahlvorschläge sind den als Anlage beigefügten Regelungen der WO: § 14 zu entnehmen. Die Einreichung der Listenwahlvorschläge kann per Mail an die Wahlleiterin (anja.schoendube@uni-vechta.de) oder über das Postfach erfolgen. Soweit Unterschriften nicht eingeholt werden können (auch als Scan möglich), ist das Einverständnis über die Kandidatur seitens der Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlleiterin per Mail (anja.schoendube@uni-vechta.de) mitzuteilen.

Zeitplan für die Wahlen 2024

Wahlausschreibung

Mittwoch, 30.10.2024

§§ 13, 24a WO, mit dieser Ausgabe von „Wahlen 2024“

Auslegung des Wahlverzeichnisses

04.11.2024 bis 25.11.2024

Kontakt zur Einsichtnahme (§ 10 WO): Wahlleiterin Anja Schöndube (anja.schoendube@uni-vechta.de).

Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wahlverzeichnis; Feststellung des Wahlverzeichnisses

Montag, 25.11.2024, 12:00 Uhr

(§§ 10, 24 a WO); Ende der Abgabefrist der Zugehörigkeitserklärung zum Wahlverzeichnis (§ 10 Abs. 3, 24 a WO); Entscheidung der Wahlkommission über Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis (§ 10 Abs. 5 WO)

Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

Montag 25.11.2024, 12:00 Uhr

(§ 14 Abs. 3 WO, 24 a WO)

Ablauf der Erklärungsfrist über Listenverbindungen, wenn keine Mehrheitswahl stattfindet

Montag, 25.11.2024, 12:00 Uhr

(§ 14 Abs. 8 WO)

Entscheidung der Wahlkommission über die Zulassung der Wahlvorschläge

Dienstag, 26.11.2024 (voraussichtlich)

(§ 15 Abs. 2 WO)

Wahlbekanntmachung

Montag, 02.12.2024

mit der Ausgabe 2 von „Wahlen 2024/2025“

(§§ 17 Abs. 2, 24 a WO)

Ablauf der Frist für die Beantragung der Briefwahl

Montag, 02.12.2024, 12:00 Uhr

(§ 11 Abs. 1, 24 a WO)

Ablauf der Frist für nachträgliche Eintragungen in das Wahlverzeichnis und Antrag auf Zuordnung zu einer Fakultät

Montag, 02.12.2024, 12:00 Uhr

(§ 21 WO)

Wahlzeitraum

Montag, 09.12.2024 bis Mittwoch 11.12.2024, 12:00 Uhr

Briefwahlunterlagen, die nach dem 11.12.2024, 12:00 Uhr in der Poststelle der Universität eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission

Donnerstag, 12.12.2024 (voraussichtlich)

Die Auszählung erfolgt abweichend von § 21 Abs. 5 WO unter den Voraussetzungen des § 24 a WO

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Donnerstag, 12.12.2024 (voraussichtlich)

(§ 24 WO) in der Ausgabe 3 von „Wahlen 2024/2025“

Ablauf der Einspruchsfrist

Donnerstag, 19.12.2024 (voraussichtlich)

(§ 31 Abs. 1 WO)

Anlage

Auszug aus der Wahlordnung (WO)

(Wahlordnung beschlossen 18.08.2010 vom Senat der Universität Vechta, AMBl. 13/2010 mit Änderung in 01/2011 und 45/2021)

Den vollständigen Text der Wahlordnung können Sie bei der Wahlleiterin einsehen (s. o.) oder finden ihn auf der Homepage der Universität Vechta unter Service im Amtlichen Mitteilungsblatt 13/2010, 01/2011, 45/2021.

§ 10 Aufstellung eines Wahlverzeichnisses

- (1) Das Wahlverzeichnis wird zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, von der Wahlleitung aufgestellt. Es werden alle Hochschulmitglieder, die zu den in diesem Semester stattfindenden Wahlen wahlberechtigt sind, in das Wahlverzeichnis eingetragen.
- (2) Das Wahlverzeichnis ist nach Statusgruppen zu gliedern. Es muss den Vor- und Familiennamen der oder des Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z.B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind nur aufzuführen, soweit dies erforderlich ist, um Verwechslungen auszuschließen.
- (3) Wer Mitglied mehrerer Statusgruppen ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, für welche Statusgruppe sie oder er wahlberechtigt sein soll. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wahlverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf

der Frist keine Zugehörigkeitserklärung vor, nimmt die Wahlleitung im Einvernehmen mit der Wahlkommission die Zuordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 11) gilt als Zugehörigkeitserklärung.

- (4) Das Wahlverzeichnis ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung an mindestens einer Stelle der Universität zur Einsichtnahme auszulegen. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis aufzufordern. Der Auslegungszeitraum muss mindestens eine Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen und endet frühestens mit dem Ende der Einspruchsfrist nach Abs. 5.
- (5) Gegen den Inhalt der Eintragung bzw. gegen eine Nichteintragung in das Wahlverzeichnis kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung oder bei der Wahlkommission einlegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft die Wahlkommission. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch eingelegt, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Legt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter Einspruch gegen eine Entscheidung ein, die nur sie oder ihn selbst betrifft, kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden. Die Stellen, bei denen der Einspruch eingelegt werden kann, sind in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. Die Wahlkommission soll spätestens am dritten Vorlesungstage nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Die Entscheidungen sind den Einspruchseinlegenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen.

§ 11 Nachträgliche Eintragung in das Wahlverzeichnis

- (1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wahlverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt. Eine nachträgliche Eintragung in das Wahlverzeichnis stellt auch die Änderung der Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe dar.

§ 14 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin bzw. einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) einreichen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und nur auf eine Statusgruppe beziehen.
- (2) Alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Wahlvorschlags müssen für die Statusgruppe wahlberechtigt sein, für die der Wahlvorschlag abgegeben wird.
- (3) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. Die Einreichungsfrist endet zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums.
- (4) Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe des zu wählenden Kollegialorgans und der den einzelnen Statusgruppen zustehenden Sitze aufzufordern. Dabei sind die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. Auf die Anforderungen und Voraussetzungen an einen Wahlvorschlag nach dieser Vorschrift ist hinzuweisen.
- (5) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei einer Mehrfachbenennung hat die Bewerberin oder der Bewerber bis Ablauf der Einreichungsfrist sich auf einen Wahlvorschlag durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung festzulegen. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt für sie oder ihn der zuletzt eingereichte

Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Die übrigen Kandidaturen werden von Amts wegen gelöscht.

- (6) Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen und Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge aufzuführen. Dabei sind Name und Vorname aller Bewerberinnen und Bewerber anzugeben. Bei der Studierendengruppe ist der Studiengang und bei den übrigen Gruppen der Tätigkeitsbereich aller Bewerberinnen und Bewerber zu benennen. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung und Titel können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, soweit dies notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung aller Bewerberinnen und Bewerber enthalten, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.
- (7) In jedem Listenwahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die Übersenderin oder der Übersender des Wahlvorschlags, sonst die oder der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerberin bzw. Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist als Vertreterin oder Vertreter aller Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihr oder ihm sind die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (8) Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerberinnen bzw. Bewerber von Einzelwahlvorschlägen auf Grund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen, wenn sie derselben Statusgruppe angehören. Listenverbindungen sind auf dem Wahlzettel als solche kenntlich zu machen. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein. Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Einzelwahlvorschläge innerhalb einer Listenverbindung entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Im Übrigen werden Listenverbindungen bei der Auszählung als ein Wahlvorschlag behandelt.
- (9) Alle Wahlberechtigten haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der Wahlleitung oder einer von ihr bestimmten Stelle einzusehen.
- (10) Soweit der Wahlleitung auf den eingegangenen Wahlvorschlägen Fehler feststellt, die einer Zulassung zur Wahl entgegenstehen, hat sie die Vertrauensperson unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 21 Briefwahl

- (1) Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist persönlich oder schriftlich beantragen. Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Die Wahlberechtigung ist von der Wahlleitung nach objektiven Kriterien und anhand des Wahlverzeichnisses zu prüfen. Die Wahlleitung kann die Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild verlangen. Wurde ein Wahlschein ausgegeben, ist dieser dem Antrag auf Briefwahl beizufügen. Nachdem in das Wahlverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Die Briefwahlunterlagen dürfen einer anderen Person als der oder dem Wahlberechtigten nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wurde.

- (2) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus
1. den Stimmzetteln mit je einem Stimmzettelumschlag, die das zu wählende Kollegialorgan und die Statusgruppe erkennen lassen,
 2. einer vorgefertigten Erklärung nach Absatz 3,
 3. dem Wahlbriefumschlag und
 4. einer Briefwählerläuterung.
- (3) Die Wahlberechtigten geben bei der Briefwahl ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließen. Der Stimmzettelumschlag ist mit der vorgefertigten Erklärung über die persönliche Ausübung des Wahlrechts, die von der oder dem Wahlberechtigten persönlich zu unterschreiben ist, und gegebenenfalls dem Wahlschein persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder ihr im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (4) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 24a Elektronische Wahlen

- (1) ¹Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss der Wahlleitung im Einvernehmen mit der Wahlkommission die Wahl als elektronische Wahl erfolgen. ²In diesem Fall bestimmt die Wahlleitung das Verfahren unter Beachtung der niedergelegten Grundsätze in dieser Wahlordnung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss. ³Die nachfolgenden besonderen Anforderungen sind dabei sicherzustellen.
- (2) ¹Für die Elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch die Wahlleitung ihre Wahlunterlagen elektronisch zugesandt. ²Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit der Beschreibung des Wahlzugangs sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.
- (3) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. ²Die Authentifizierung im Wahlportal erfolgt über einen Link im persönlichen Bereich des Hochschulintranets und für Studierende über das Lehrmanagementsystem. ³Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁴Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁵Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ⁶Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. ⁷Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. ⁸Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁵Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch an den in der Wahlschreibung genannten Wahlstandorten zu den angegebenen Zeiten möglich.
- (6) Eine Briefwahl ist nach den Regelungen des § 21 möglich.
- (7) ¹Die Wahlleitung hat im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist,

die Elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen.

²Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren. ³Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Vechta zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. ⁴Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

- (8) ¹Die Wahlleitung stellt sicher, dass das genutzte Wahlsystem den aktuellen technischen Standards entspricht. ²Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses elektronische Wahlurne und elektronische Wahlverzeichnis technisch getrennt sein. ³Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ⁴Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). ⁵Die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen an elektronische Wahlen sind in Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten der Universität sicherzustellen.